

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.01.2012)



Seite - 1/3 -

1. Netzinfrastruktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des vorgelagerten Netzes, der Verluste und Systemdienstleistungen:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	T < 2.500 h/a		T ≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
(Entnahme im / an)	€	ct	€	ct
	je kW/a	je kWh	Je kW/a	je kWh
Mittelspannungsnetz (20 kV) ⁽¹⁾	4,11	2,15	53,41	0,17
Umspannung (20 / 0,4 kV)	6,23	3,06	65,87	0,67
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	8,81	3,94	86,29	0,84

2. Netzreservierung:

Zur Absicherung des Ausfalls einer Eigenerzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Strombezug Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden.

Nettopreise für die Inanspruchnahme von Netzreserveleistung:

Netznutzungsebene	Jahresleistungspreise		
	Zeitdauer der Inanspruchnahme		
(Entnahme im / an)	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannungsnetz (20 kV) ⁽¹⁾	27,72	33,26	38,80
Umspannung (20 / 0,4 kV)	36,10	43,32	50,54
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	69,05	82,86	96,67

3. Ersatzversorgung:

Bei Versorgung in Niederspannung und Ausfall der Stromversorgung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls). Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Bei Versorgung in Mittelspannung wird keine Ersatzversorgung geleistet.

(1) Unterspannungsseite des Transformators

Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,06 ct/kWh in Rechnung gestellt. Für die Bilanzierung der Lastgangdaten ist in diesen Fällen zwischen Netzbetreiber und Händler eine Regelung zu treffen.

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.01.2012)



Seite - 2/3 -

4. Blindstrom:

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgen; dieser Blindstrombedarf wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Kunden zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der EVG Perlesreut eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Kunden ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasster Blindstrombedarf verursacht, berechnet die EVG Perlesreut für Blindstromlieferungen in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,28 ct/kvarh.

5. Messung, Ablesung und Datenbereitstellung:

Nettopreise für die monatliche Messung und Ablesung bei Lastgangzählung mit Fernauslesung für Entnahme und Einspeisung:

Netznutzungsebene Messgerät	Messung	Ablesung
Umsp. Mittel- auf Niederspannung Lastgangzählung	561,00 €/a	186,00 €/a
Niederspannungsnetz Lastgangzählung	396,00 €/a	186,00 €/a

Die Preise gelten je Messstelle und beinhalten folgenden Leistungsumfang:

Messgeräte, Strom- und Spannungswandler, Festnetz-Modem zur Fernauslesung, Messdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, täglicher Messdatentransfer und -aufbereitung, monatliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail, Wartung und Störungsbeseitigung der Messeinrichtung.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die EVG Perlesreut nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Kunde. Hierzu verweisen wir auf unser Preisblatt 6. Beauftragt der Netzkunde einen Messstellenbetreiber, reduzieren sich die genannten Preise nach Abstimmung des erbrachten Leistungsumfangs. Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

6. Abrechnung der Netznutzung:

Nettopreise für die Abrechnung der Netznutzung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Umsp. Mittel- auf Niederspannung Lastgangzählung	270,00 €/a
Niederspannungsnetz Lastgangzählung	270,00 €/a

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.01.2012)



Seite - 3/3 -

7. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

8. Tarifzeiten (Bei Kunden mit Lastgangzählung):

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten:

	Im Winter (Oktober mit März)	Im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06 – 22 Uhr	06 – 18 Uhr
Samstag	06 – 13 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Bayern gesetzlich geltenden Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.01.2012)



Seite - 1/2 -

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die EVG Perlesreut in der Regel das synthetische Verfahren an. In diesem Zusammenhang kommen normierte Standardlastprofile des BDEW bzw. normierte unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Sollte das Lastprofil der Entnahmestelle durch eine Erzeugungsanlage beeinflusst sein, behält sich die EVG Perlesreut eine Zuordnung angepasster Lastprofile vor. Darüber hinaus behalten wir uns vor, eine Umstellung auf das analytische Lastprofilverfahren vorzunehmen. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.evg-perlesreut.de veröffentlicht.

Voraussetzung ist weiterhin, dass für den jeweiligen Zählpunkt ein realitätsnahes nachvollziehbares Lastprofil definiert werden kann.

1. Netzinfrastruktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des vorgelagerten Netze, der Verluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene	Netto-Arbeitspreis
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	5,60 ct/kWh

2. Mehr-/Mindermengen:

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die EVG Perlesreut dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der EVG Perlesreut im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.evg-perlesreut.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Messstellenbetrieb:

Jahrespreise für Messung bei Entnahme und Einspeisung:

Netznutzungsebene (Niederspannung) Messgerät	Drehstrom-Eintarifzähler	Drehstrom 2-Tarifzähler oder 2-Richtungszähler	Smartmeter	Maximummessung
Nettopreis für Messung	11,10 €/a	27,00 €/a	36,00 €/a	37,80 €/a

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.01.2012)



Seite - 2/2 -

	Nettopreis
Stromwandlersatz (0,4 kV)	27,60 €/a

Ein außerplanmäßiger Zählerwechsel bzw. eine außerplanmäßige Ablesung kann dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden verrechnet werden. Hierzu verweisen wir auf unser Preisblatt 6. Beauftragt der Netzkunde einen Messstellenbetreiber, reduzieren sich die genannten Preise nach Abstimmung des erbrachten Leistungsumfangs. Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

5. Messdienstleistung:

Entnahmenetzbereich	Nettopreis			
	Jährlich	1/2-jährlich	1/4-jährlich	monatlich
Alle SLP-Ablesungen	3,60 €	7,20 €	14,40 €	43,20 €

6. Abrechnung der Netznutzung:

Abrechnung der Netznutzung:

Entnahmenetzbereich	Nettopreis			
	Jährlich	1/2-jährlich	1/4-jährlich	monatlich
Alle SLP-Abrechnungen	10,80 €	21,60 €	43,20 €	129,60 €

7. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten:

Montag mit Freitag:	06 – 22 Uhr
----------------------------	-------------

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Bayern gesetzlich geltenden Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden mit Speicherheizung sowie unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne 1/4-h-Leistungsmessung



(gültig ab 01.01.2012)

Seite - 1/2 -

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne 1/4-hLastgangmessung wendet die EVG Perlesreut das synthetische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.evg-perlesreut.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des vorgelagerten Netze, der Verluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene	Netto	
	Grundpreis	Arbeitspreis
(Entnahme im)	€/a	ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	0,00	2,00

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemestrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3). Zusätzlich wird der Grundpreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Rechnung gestellt (Preisblatt 2). Die jeweiligen HT- bzw. NT-Zeiten finden Sie unter Punkt 6.

2. Mehr-/Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die EVG Perlesreut dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der EVG Perlesreut im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.evg-perlesreut.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden mit Speicherheizung sowie unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne 1/4-h-Leistungsmessung



(gültig ab 01.01.2012)

Seite - 2/2 -

4. Messung und Ablesung:

Jahrespreise, welche nur bei getrennter Erfassung des Verbrauchs für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen an den Lieferanten verrechnet werden, für Messung und Ablesung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis	
	Messung	Ablesung
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	11,10 €/a	3,60 €
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitartifizähler od. Drehstrom-Zweirichtungszähler	27,00 €/a	4,80 €
	Nettopreis	
Stromwandlersatz (0,4 kV)	30,70 €/a	

Ein außerplanmäßiger Zählerwechsel bzw. eine außerplanmäßige Ablesung kann dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden verrechnet werden.

5. Abrechnung der Netznutzung:

Entnahmenetzbereich	Nettopreis			
	Jährlich	1/2-jährlich	1/4-jährlich	monatlich
Alle SLP-Abrechnungen	10,80 €	21,60 €	43,20 €	129,60 €

6. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten:

Montag mit Freitag:	06 – 22 Uhr
----------------------------	-------------

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Bayern gesetzlich geltenden Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 4: Mehrbelastungen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

(Stand 2012-01-01)



Seite - 1/1 -

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Diese Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Die § 19 StromNEV-Umlagen werden jeweils ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Es ergeben sich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Kundengruppe A:	Jahresverbrauch bis 100.000 kWh:	
	• §19-Umlage:	0,151 ct/kWh
Kundengruppe B:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh:	
	• § 19-Umlage für die ersten 100.000 kWh:	0,151 ct/kWh
	• § 19-Umlage für die restlichen kWh:	0,050 ct/kWh
Kundengruppe C:	mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh und Stromkosten $\geq 4\%$ des Umsatzes (energieintensive Letztverbraucher):	
	• § 19-Umlage für die ersten 100.000 kWh:	0,151 ct/kWh
	• § 19-Umlage für die restlichen kWh:	0,025 ct/kWh

Die Kundengruppe C sind Letztverbraucher, die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Eingruppierung in die Kundengruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.evg-perlesreut.de veröffentlichten Werte.

Vorstehende § 19-StromNEV-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 5: Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

(Stand 2012-01-01)



Seite - 1/1 -

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung nachstehender Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 des KWKG. Diese Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Das KWKG-Vorschaltgesetz trat zum 31.03.2002 außer Kraft. Das Nachfolge-Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung trat zum 01.04.2002 in Kraft und wurde zum 01.01.2009 novelliert.

Die Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sind abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers. Ab 01.01.2012 ergeben sich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Kundengruppe A:	Jahresverbrauch bis 100.000 kWh:	
	• KWK-Umlage:	0,002 ct/kWh
Kundengruppe B:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh:	
	• KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh:	0,002 ct/kWh
	• KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,050 ct/kWh
Kundengruppe C:	mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh und Stromkosten ≥ 4 % des Umsatzes (energieintensive Letztverbraucher):	
	• KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh:	0,002 ct/kWh
	• KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,025 ct/kWh

Die oben genannten KWK-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden deshalb getrennt verrechnet.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Die Kundengruppe C sind Letztverbraucher, die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Eingruppierung in die Kundengruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus. Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.evg-perlesreut.de veröffentlichten Werte.

Vorstehende KWK-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet

Preisblatt 6: Konzessionsabgabe

(Stand 2007-01-01)



Seite - 1/1 -

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005, in Cent pro Kilowattstunde gemäß Konzessionsvertrag.

1. „Sondervertragskunden“:

Die Konzessionsabgabe für Zählpunkte bzw. Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a und zwei Monatshöchstleistungen von 30 kW beträgt 0,11 ct/kWh.

Werden die Grenzwerte nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe nach Ziffer 2.

Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferattests) bei der EVG Perlesreut eG innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die EVG Perlesreut eG die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 mit dem Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Entnahmestellen in Rechnung. Weiterführende Erläuterungen hierzu sind der entsprechenden Netzzugangsvereinbarung zu entnehmen.

2. „Kleinkunden“:

Die Konzessionsabgabe für Kunden, die nicht unter Ziffer 1 fallen, ergibt sich aus folgender Tabelle. Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang.

	ct/kWh
Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Schwachlastregelung ⁽¹⁾	0,61

Die vorstehenden Konzessionsabgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

⁽¹⁾ Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt jeweils am Jahresende ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Preisblatt 7: sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

(gültig ab 01.01.2012)



Seite - 1/1 -

Dienstleistungen	(netto)
tägliche Datenbereitstellung bei ¼-h-Leistungsmessung mit Fernauslesung	37,50 € / Monat
wöchentliche Datenbereitstellung bei ¼-h-Leistungsmessung mit Fernauslesung	26,50 € / Monat
Funkmodem für Zählerfernauslesungen	25,00 € / Monat
Einbau eines Rundsteuerempfängers	45,50 €
Mehraufwand Huckepackmontage	27,90 €
Ausbau des Rundsteuerempfängers zur Umstellung auf Eintarifmessung	45,50 €
Außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	(1)
Manuelle Auslesung Lastgangzähler	75,00 €
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	(1)
Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort	(1)
Messsatzkontrolle bei Geschäftskunden	(1)
Inbetriebsetzungspauschale	45,50 €

Bei Zahlungsbezug des Kunden lt. AGBS unter IV Punkt 6.2 werden nach Ablauf des von der EVG Perlesreut angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der EVG Perlesreut in folgender Höhe zu erstatten:

	(netto)		(brutto)
a)	5,00 €	für die erste Mahnung mit Sperrandrohung.	umsatzsteuerfrei ⁽²⁾
b)	7,00 €	für jede weitere Mahnung	umsatzsteuerfrei ⁽²⁾
c)	45,00 €	für jeden Inkassogang	umsatzsteuerfrei ⁽²⁾

Für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zu (§ 19GVV) unter **VI Punkt 1.3 und 1.4 (AGBS)** trägt der Kunde folgende Kosten:

	(netto)		(brutto)
a)	55,00 €	Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung.	umsatzsteuerfrei ⁽²⁾
b)	69,00 €	für die Wiederherstellung ab dem 01.07.2007	82,11 €
c)	86,25 €	für die Wiederherstellung ab dem 01.07.2007	102,64 €
d)	-	bei physischer Trennung des Netzanschlusses sind die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand.	umsatzsteuerfrei ⁽²⁾

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

⁽¹⁾ Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

⁽²⁾ Umsatzsteuerbefreiung gilt solange der Gesetzgeber keine gegenteiligen Vorgaben erlässt.